

Die Einheits-GmbH & Co. KG



Bei einer KG übernimmt im Gesellschaftsvertrag jeder Kommanditist eine bestimmte Kommanditeinlage, die die Höhe seiner Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bestimmt (sog. Hafteinlage). Gegenüber der Gesellschaft selbst kann sich der Kommanditist aber auch zu anderen Leistungen als Geldzahlungen verpflichten

(sog. Pflichteinlage). Soweit der Wert der geleisteten Pflichteinlage die Höhe der Hafteinlage erreicht, erlischt die persönliche Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Bei der sog. Einheits GmbH & Co. KG oder kurz auch Einheitsgesellschaft handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, bei der die Kommanditisten als Pflichteinlage ihre Anteile an der Komplementär-GmbH in die KG einbringen. Das führt dazu, dass die KG Gesellschafterin der GmbH und die GmbH Gesellschafterin der KG ist und in der Gesellschafterversammlung der GmbH allein deren Geschäftsführer sitzt. Dies führt zu kuriosen Ergebnissen: so muss etwa eine Amtsniederlegung des Geschäftsführers gegenüber dem Gesellschafter erklärt werden, der aber gerade durch den das Amt niederlegenden Geschäftsführer vertreten wird. Verstirbt der Geschäftsführer, gäbe es niemanden, der einen neuen Geschäftsführer bestellen kann. Verletzt der Geschäftsführer seine Verpflichtungen, könnte nur er selbst sich abberufen und über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen sich entscheiden. In der Rechtsliteratur wird daher vorgeschlagen, dass in der Gesellschafterversammlung der GmbH die KG durch ihre Kommanditisten vertreten wird. Die Rechtsprechung lehnt dies bisher ab, wobei in den entschiedenen Fällen meist zwei Geschäftsführer vorhanden waren. Es empfiehlt sich bei einer solchen Gesellschaftsform, im KG-Vertrag Regelungen zur Vertretung der KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH aufzunehmen. Dies ist zulässig und kann eine Reihe von rechtlich ungeklärten Fallgestaltungen vermeiden.

Auch bei der Frage der Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers kann es zu Problemen kommen. Zwar wird in der Gesellschafterversammlung der GmbH die KG durch den Geschäftsführer vertreten, so dass keine GmbH-Mitgesellschafter dem Geschäftsführer Weisungen erteilen können. Allerdings ist in den KG-Verträgen bei einer GmbH & Co. KG nahezu ausnahmslos geregelt, dass sich die Stimmrechte in der KG nach der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen richten und die Komplementär-GmbH ist regelmäßig nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Damit können aber die Kommanditisten der die KG vertretenden Komplementär-GmbH Weisungen erteilen, wie diese in der Gesellschafterversammlung der GmbH abzustimmen hat. Einzelne Sozialgerichte sehen daher den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH nur dann als sozialversicherungsfrei an, wenn er auch die Mehrheit der Stimmrechte an der KG hat.

Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kommanditisten mit der Übertragung der Anteile an der Komplementär-GmbH zwar im Verhältnis zur KG ihre Einlageverpflichtung erfüllt haben. Dies führt aber im Verhältnis zu den Gesellschaftsgläubigern nicht zu einer Haftungsbeefreiung. Hier haften die Kommanditisten aufgrund gesetzlicher Regelung weiter in voller Höhe ihrer Kommanditeinlage persönlich.

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.